

Sehr geehrte Klientin,  
sehr geehrter Klient!

### Neuregelung des Versandhandels sowie für Dienstleistungen, die an den Nichtunternehmer in der EU erbracht werden

Wie in unserer Klienteninformation zum Thema [E-Commerce Paket](#) ausgeführt, kommt es **ab 01.07.2021** zu einer grundlegenden Reform im Bereich der Umsatzbesteuerung, und zwar für Lieferungen und sonstige Leistungen<sup>1</sup>, welche **an Nichtunternehmer** (Private bzw Schwellenerwerber) innerhalb der EU erbracht werden (B2C). Hier kommt es einheitlich zur Umsetzung des **Bestimmungslandprinzips** – dh die Umsatzsteuer jenes Landes ist anzuwenden, in dem die Beförderung/Lieferung endet bzw der Verbrauch stattfindet. Damit einhergehend wird zur Vereinfachung

- einerseits eine einheitliche EU-Liefer- (bzw Leistungs-) Schwelle iHv EUR 10.000 eingeführt,
- andererseits der bereits bestehende Mini-One-Stop-Shop (MOSS) zum EU-OSS erweitert.

Wir informieren Sie über die erforderlichen Schritte zur Umsetzung iZm dem innergemeinschaftlichen Versandhandel und der Anmeldung zum EU-OSS.

### Was ist ein „Inneregemeinschaftlicher Versandhandel (ig VH)“?

Ein ig VH und damit eine Umsatzbesteuerung im anderen EU-Land liegt vor, wenn ein Unternehmer Waren an einen Nichtunternehmer in einem anderen EU-Land befördert oder versendet. Die Lieferung ist mit der im anderen EU-Land geltenden Umsatzsteuer zu besteuern. Die bis zum 30.06.2021 geltenden Lieferschwellen pro EU-Land werden abgeschafft.

Dies macht nun grundsätzlich eine umsatzsteuerliche Registrierung in den anderen betroffenen EU-Mitgliedsstaaten erforderlich. Zur Erleichterung gibt es eine betragsmäßige Ausnahme (**Kleinstunternehmerregelung**) und eine verwaltungstechnische Vereinfachung der Meldung und Abfuhr der Umsatzsteuer der anderen EU-Mitgliedsstaaten (EU-OSS).

**Übersteigt** die Summe aus ig VH und der elektronisch erbrachten sonstigen Dienstleistungen (B2C) im Vorjahr oder im laufenden Kalenderjahr **nicht** den Betrag von **EUR 10.000** kann weiterhin mit österreichischer Umsatzsteuer verrechnet und dies im Rahmen der herkömmlichen Umsatzsteuervoranmeldung gemeldet werden.

Bei Verzicht auf die Kleinstunternehmerregelung bzw bei Überschreitung dieser betraglichen Grenze **kann** erleichternd die Meldung und Begleichung der Umsatzsteuer der anderen EU-Mitgliedsstaaten über den lokalen **EU-OSS** via FinanzOnline vorgenommen werden. Eine (aufwendigere) umsatzsteuerliche Registrierung im anderen/in den anderen betroffenen EU-Mitgliedsstaaten würde somit entfallen.

Davon abhängig gestaltet sich auch die etwaige Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung. Sofern der liefernde Unternehmer sich für die Nutzung des EU-OSS registriert, muss er für die Lieferung dieser Gegenstände an den Nichtunternehmer keine Rechnung ausstellen. Sofern er dennoch eine Rechnung ausstellen möchte, sind die Rechnungslegungsvorschriften des EU-Mitgliedsstaates anzuwenden, in dem er sich für den EU-OSS registriert hat.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Das bisher geltende MOSS-System für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen im B2C-Bereich, wird nun auf alle sonstigen Leistungen im B2C-Bereich ausgedehnt, sofern diese nach den herkömmlichen Regelungen des § 3a UStG im EU-Bestimmungsland des Nichtunternehmers umsatzsteuerbar sind. Die Meldung und Abfuhr der Umsatzsteuer der anderen EU-Mitgliedsstaaten kann einheitlich über das EU-OSS-System durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Sofern in Österreich zum EU-OSS registriert, gelten bei wahlweiser Rechnungsausstellung die Vorschriften gem § 11 UStG.

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

## Wie kann ich den EU-OSS nutzen?

Entscheidet sich der Unternehmer für die Nutzung des EU-OSS, wird dieser nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst. Dadurch entfällt einerseits die umsatzsteuerliche Registrierung und andererseits die Abgabe verschiedener Umsatzsteuererklärungen in den betroffenen EU-Mitgliedsstaaten.

Für österreichische Unternehmer erfolgt die elektronische Anmeldung zum EU-OSS über FinanzOnline. Dafür ist eine gültige UID-Nummer Voraussetzung. Die **Antragstellung** für die Nutzung des EU-OSS ist grundsätzlich – bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme – **bis vor Beginn eines Kalendervierteljahres** zu stellen, für das der EU-OSS genutzt werden möchte. Das bedeutet, EU-OSS kann ab dem Kalendervierteljahr angewendet werden, das auf die Antragstellung folgt. Im Falle der **erstmaligen Leistungserbringung** dieser Tätigkeiten (zB erstmalige Überschreitung der Kleinstunternehmergrenze bzw Aufnahme der Tätigkeit), kann davon abweichend der **Antrag bis zum 10. Tag des** auf die erste Leistungserbringung **folgenden Monats** gestellt werden.

Melde- bzw **Erklärungszeitraum** ist das **Kalendervierteljahr**. Die Erklärung ist bis zum letzten Tag des folgenden Monats abzugeben. Dabei ist die in anderen EU-Mitgliedstaaten geschuldete Umsatzsteuer (Beträge in Euro) getrennt nach Mitgliedstaaten und Steuersätzen im EU-OSS zu erklären und in einer Sammelüberweisung auf ein eigenes, für die Zwecke des EU-OSS eingerichtetes Kontos, zu entrichten. Die Meldung und Zahlung haben spätestens **bis zu dem**, auf den Erklärungszeitraum **folgenden Monatsende** zu erfolgen. Die Weiterleitung der länderspezifischen Umsatzsteuerbeträge erfolgt durch das zuständige Finanzamt. Sollten in einem Quartal keine ig VH-Umsätze<sup>3</sup> vorliegen, ist dennoch eine Nullmeldung zur erklären. Die Aufzeichnungen über diese EU-OSS-Umsätze sind **10 Jahre aufzubewahren**.

**Vorsteuerbeträge** können **nicht** über den EU-OSS beantragt werden. Sofern Vorsteuern abzugsfähig sind, sind diese im Vorsteuererstattungsverfahren oder – wenn der Unternehmer im jeweiligen Mitgliedstaat registriert ist – im Veranlagungsverfahren geltend zu machen.

## Was sollte ich als Unternehmer vor dem 30.06.2021 veranlassen?

- Analyse, ob ig VH-Umsätze<sup>4</sup> vorliegen
- Kontrolle, ob Kleinstunternehmer-Grenze im Vorjahr bzw im Zeitraum 01-06/2021 oder zeitlich danach überschritten wurde/wird
- Maßnahmen zur Anpassung eines Online-Shops
- Analyse, welche Steuersätze in welchen EU-Mitgliedsstaaten zur Anwendung gelangen und wie diese separat aufgezeichnet werden können
- Überlegungen zur erforderlichen Preisgestaltung: Soll auf fixe Nettopreise die jeweilige Umsatzsteuer angewendet werden oder soll der Bruttopreis für alle Kunden aus der EU gleich hoch sein?
- Maßnahmen zur Organisation der Buchhaltung, rechtzeitige Belegübergabe an Ihre IWTH-BetreuerInnen zur fristgerechten Meldung über EU-OSS
- Rechtzeitige Kontaktaufnahme mit Ihren IWTH-BetreuerInnen

**Bei all diesen bzw darüber hinausgehenden Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung!**

IWTH Steuerberatung GmbH

IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH

IWTH Hamersky Blümel Steuerberatung GmbH

IWTH Steuerberatungskanzlei Mag. Marina Häusl

IWTH Greiner GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

IWTH Göttlicher GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Office Wien

Sieveringer Straße 90 + 129

1190 Wien

T +43 1 328 38 00

Office Graz

Einspinnnergasse 1/Top 2

8010 Graz

T +43 316 23 20 46

<sup>3</sup> Und sonstige Leistungen im B2C-Bereich, welche im EU-Mitgliedsstaates des Verbrauches steuerbar sind.

<sup>4</sup> Und sonstige Leistungen im B2C-Bereich, welche im EU-Mitgliedsstaates des Verbrauches steuerbar sind.

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.